

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 222) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

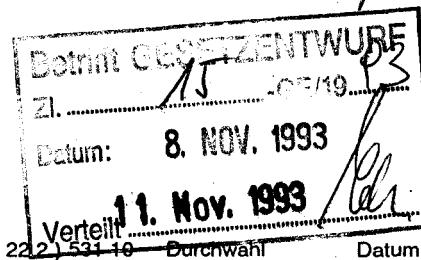
An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-9507/25

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 222) 531 10
21.201/16-II/B/13/93 Mag. Kleiser

F 2. Nov. 1993

Betreff

Hebamengesetz, Bestimmung über Hebammenpraxen

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zur vorgeschlagenen Regelung von Hebammenpraxen im Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Problem, ob die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Hebammenpraxen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung fällt.

Die im § 14 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf vorgesehene Hebammenpraxis stellt eine Einrichtung dar, in der Sachwerte und persönliche Dienstleistungen bestimmter Art zu einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt und in dieser Gestalt dauernd der Erfüllung bestimmter Aufgaben gewidmet werden sollen. Dies ergibt sich u.a. aus der Bestimmung des Abs. 3 über die Höchstbettenzahl.

Die vorgesehenen Hebammenpraxen können daher unter den von der Lehre entwickelten Begriff der "Anstalt" untergeordnet werden (vgl. VwGH vom 8.10.1986, 85/09/0144).

- 2 -

Das Element der persönlichen, freiberuflichen Berufsausübung der Hebamme - wie im § 13 des Entwurfes geregelt - tritt bei der Hebammenpraxis in den Hintergrund, insbesondere, da es fraglich ist, ob eine unmittelbare Berufsausübung (§ 13 Abs. 4) bei einer Bettenanzahl von 5 Betten noch möglich ist.

Nunmehr war die Frage zu stellen, ob die vorgesehene Hebammenpraxis unter den Begriff "Heil- und Pflegeanstalten" im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG fällt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Begriffe, die in der Verfassung selbst nicht näher umschrieben sind, in dem Sinn zu verstehen, der ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dem entsprechenden Begriff enthaltenen Verfassungsnormen zugekommen ist - sogenannte Versteinerungstheorie (z.B. VfSlg. 9337/1982, 10831/1986).

Für die Auslegung des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" kann das Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. 327, über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz 1920) sowie das Gesetz vom 20. April 1870, RGBl. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz) herangezogen werden.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes muß angenommen werden, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 unter der Angelegenheit "Heil- und Pflegeanstalten" jene meinte, die einige Monate vorher im Krankenanstaltengesetz 1920 geregelt worden war (VfSlg. 4093/1961).

Das Krankenanstaltengesetz 1920 kennt den Begriff der Gebäranstalt (§ 3 lit. e). Doch auch bei diesen Gebäranstalten geht das Krankenanstaltengesetz 1920 von einer unbedingt notwendigen, ersten ärztlichen Hilfe aus, die auch in jenen öffentlichen Heil-

- 3 -

und Pflegeanstalten, in denen Ambulatorien nicht bestehen, niemandem verweigert werden darf (§ 29 Abs. 4). Eine Hebammenpraxis, die keine ärztliche Anwesenheit bzw. Aufsicht kennt, ist daher von diesem Begriff der Gebäranstalt nicht umfaßt.

Als weiterer Nachweis für die zentrale Bedeutung der ärztlichen Behandlung für Heil- und Pflegeanstalten (und damit auch für Gebäranstalten) ist § 25 des Krankenanstaltengesetzes 1920 heranzuziehen, der unter anderem im Abs. 2 vorschreibt, daß die ärztliche Behandlung der Pfleglinge nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft erfolgen muß. Weiters wird in Abs. 1 normiert, daß ärztliche Hilfe jederzeit leicht erreichbar sein muß.

Die zentrale Bedeutung der ärztlichen Behandlung für den Begriff "Heil- und Pflegeanstalten" unterstreicht der Verfassungsgerichtshof für den Bereich der chronisch Kranken in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis vom 16. Oktober 1992, K II-2/91-53, wenn er sagt: "Heil- und Pflegeanstalten im Sinn des Krankenanstaltengesetzes 1920 - und damit auch im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG - dienten also primär der ärztlichen Behandlung kranker Personen."

Das Reichssanitätsgesetz 1870 spricht in § 1 lit. b von der Oberaufsicht über Gebäranstalten, ferner über die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 1990/1950 wird hiezu ausgeführt: "Für die Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Verwaltungsakt auf dem Gebiete des Gesundheitswesens im allgemeinen und der Heil- und Pflegeanstalten im besonderen Bundes- oder Landessache ist, kann aber daraus kein Schluß gezogen werden, weil die Zuständigkeiten der seinerzeitigen Staatsverwaltung durch die Kompetenzbestimmungen des B-VG eine grundlegende Neuregelung erfahren haben".

- 4 -

Zu dieser Bestimmung des Reichssanitätsgesetzes 1870 heißt es in Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1906 auf Seite 162, daß zu den privaten Gebäranstalten auch die Behausungen der Hebammen gehören, welche Schwangere oder Gebärende bei sich zur Entbindung aufnehmen.

Mit Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 2. März 1892, Zahl 14498 ex 1891, wurden die Grundsätze festgesetzt, welche bei der Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten (daher auch von privaten Gebäranstalten), zu beobachten sind. Unter anderem müssen alle Heilanstalten unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen (z. 5 dieses Erlasses). Der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 9. Juli 1891, Zahl 12596, über die in den Behausungen der Hebammen stattfindenden Entbindungen, beschäftigt sich dagegen mit der Anordnung von Erhebungen, also Angelegenheiten der sanitären Aufsicht über die Berufsausübung. Ein Schluß auf anstaltsmäßige Hebammenpraxen mit Höchstbettenzahlen kann daraus nicht gezogen werden, insbesondere da zum damaligen Zeitpunkt eine Regelung dieser Verhältnisse durch besondere allgemein gültige Vorschriften noch nicht erfolgt ist (vgl. Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1897, 3. Band. S. 236).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß auch für die privaten Gebäranstalten im Rahmen des Reichssanitätsgesetzes 1870 die ärztliche Behandlung ein Wesenselement der Anstalt war.

Aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, daß eine ärztliche Anwesenheit bzw. Aufsicht sowie die ärztliche Behandlung Wesenselement des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalt" im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist.

- 5 -

Da die im § 14 des Entwurfes vorgesehenen Hebammenpraxen eine ärztliche Anwesenheit bzw. Aufsicht nicht vorsehen und in Abs. 2 lediglich auf die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des Hebammenberufes abgestellt wird, kann die Regelung der Hebammenpraxis nicht unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG subsumiert werden.

Nun war zu prüfen, ob die beabsichtigte Regelung der Hebammenpraxen - wie in der ursprünglichen Regierungsvorlage intendiert - vom Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG erfaßt wird.

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 3650/1959, 7582/1975, 8195/1977, und VfGH vom 16.10.1992, K II-2/91-53) sind darunter nur jene staatlichen Maßnahmen zu verstehen, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird.

Im Vordergrund der Regelung des § 14 über Hebammenpraxen stehen die Errichtung und der Betrieb der Anstalt (siehe Abs. 2); allgemeine Gefahren für die Volksgesundheit treten neben den einschlägigen Problemen einer derartigen Anstalt in den Hintergrund.

Daher fällt die Regelung der Hebammenpraxen nicht in den Tatbestand des "Gesundheitswesens".

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Hebammenpraxen fällt daher gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Diese Zuständigkeit beschränkt sich naturgemäß auf Bestimmungen, die mit der zu errichtenden Anstalt in

- 6 -

Verbindung stehen und erstreckt sich nicht auf die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes, die im Rahmen des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) zu erlassen sind.

Zur Einführung einer Verfassungsbestimmung sei inhaltlich angemerkt, daß die Einführung von anstaltsmäßigen Hebammenpraxen eine Art "Sonderkrankenanstaltenrecht" bedeuten würde. Gerade die Diskussion über die Frage der Hebammenpraxen hat gezeigt, wie heikel die Abgrenzung des Berufsbildes der Hebamme von jenem des Arztes ist. Von Länderseite wurde derartiges Sonderverfassungsrecht bisher immer abgelehnt.

Völlig unberührt von der oben dargestellten Rechtslage bleibt die im § 13 vorgesehene freiberufliche und nicht anstaltsmäßige Berufsausübung der Hebamme. Gerade in diesem Bereich könnte der Bundesgesetzgeber im Rahmen des "Gesundheitswesens" eine klare Abgrenzung der Berufsbilder und der beruflichen Möglichkeiten der Hebamme als Voraussetzung zur Schaffung eines landesgesetzlichen "Hebammenanstaltsrechtes" als gesundheitspolitische Ergänzung zum Krankenanstaltenwesen bzw. der niedergelassenen Ärzteschaft schaffen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-9507/

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



